

## **6. DIE ÖVFA-ERGEBNISERMITTLUNG FÜR VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN**

### **6.1. Einleitung**

Mit 1. Jänner 1992 ist die zweite Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)-Novelle 1991 (BGBl. 13/1992) in Kraft getreten. Diese Novelle hat u.a. die Neuregelung der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1991 begonnen haben, zum Inhalt. Mit der VAG-Novelle 1991 erfolgte die gleichzeitige Umsetzung des Rechnungslegungsgesetzes 1990 und, weitestgehend, der EG-Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (91/674/EWG).

Die ÖVFA nimmt die Umstellung der Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungen zum Anlaß, ihre Methode der Ergebnisermittlung an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Analog zum Vorgehen bei Industrieunternehmen geht das neue Verfahren nun vom Jahresüberschuß aus und versucht ungewöhnliche, aperiodische und dispositive Positionen, die zu einer Verzerrung des Jahresergebnisses führen, zu eliminieren.

## 6.2. Berechnung

### ÖVFA-Ergebnisformel für Versicherungsgesellschaften (für den Einzelabschluß)

Faktor    Kommentar

<b>1.</b>	<b>Jahresüberschuß/-fehlbetrag</b>	1	Lt. GuV
<b>2.</b>	<b>Korrekturen aus der versicherungstechnischen Rechnung:</b>		
a)	Veränderung der Schwankungsrückstellung + <i>Zunahme</i> - <i>Abnahme</i>	1-s	Lt. GuV
b)	10% der Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (abzüglich des Anteils der Rückversicherer) in der Schaden- und Unfallversicherung + <i>Zunahme</i> - <i>Abnahme</i>	1-s	Lt. Bilanz
c)	Veränderung der „Rückstellung für künftige Gewinnanteile“ + <i>Zunahme</i> - <i>Abnahme</i>	1-s	Lt. Bilanz
<b>3.</b>	<b>Außergewöhnliche Sachverhalte:</b>		
a)	Außerordentliches Ergebnis + <i>Aufwand</i> - <i>Ertrag</i>	1-s	Lt. GuV
b)	Einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnende Aufwendungen/Erträge, ausgenommen Steuern + <i>Aufwand</i> - <i>Ertrag</i>	1-s	Lt. GuV
c)	Erträge aus Steuergutschriften und Aufwendungen für Steuernachzahlungen, sofern nicht durch Rückstellungen gedeckt; Auflösung von nicht benötigten Steuerrückstellungen + <i>Aufwand</i> - <i>Ertrag</i>	1	Lt. GuV



d)	Sonderfälle, ungewöhnliche und dispositive Rückstellungen + <i>Aufwand</i> - <i>Ertrag</i>	1 ev. 1-s	Anfrage
e)	Von verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht oder Minderheitsgesellschaftern erworbene immaterielle Vermögensgegenstände - <i>erstmalige Aktivierung</i> + <i>1/5 des Aktivierungsbetrages als fiktive Abschreibungskorrektur jährlich</i>	1-s	Anhang
<b>5. Steuerliche Korrekturen:</b>			
a)	Zunahme/Abnahme der Mietzinsrücklage und der Pauschalwertberichtigung zu Exportforderungen - <i>Zunahme</i> + <i>Abnahme</i>	s	Vergleich mit Vorjahreszahlen
b)	Zunahme/Abnahme der Bewertungsreserve - <i>Zunahme</i> + <i>Abnahme</i>	s	Vergleich mit Vorjahreszahlen
<b>= ÖVFA-Ergebnis für den Einzelabschluß</b>			

## ÖVFA-Ergebnisformel für Versicherungsgesellschaften (für den Konzernabschluss)

Faktor    Kommentar

<b>1.</b>	<b>Jahresüberschuß/-fehlbetrag</b>	1	Lt. GuV
<b>2. Korrekturen aus der versicherungstechnischen Rechnung:</b>			
a)	Veränderung der Schwankungsrückstellung + <i>Zunahme</i> - <i>Abnahme</i>	1-s	Lt. GuV
b)	10% der Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (abzüglich des Anteils der Rückversicherer) in der Schaden- und Unfallversicherung + <i>Zunahme</i> - <i>Abnahme</i>	1-s	Lt. Bilanz
c)	Veränderung der „Rückstellung für künftige Gewinnanteile“ + <i>Zunahme</i> - <i>Abnahme</i>	1-s	Lt. Bilanz
<b>3. Außergewöhnliche Sachverhalte:</b>			
a)	Außerordentliches Ergebnis + <i>Aufwand</i> - <i>Ertrag</i>	1-s	Lt. GuV
b)	Einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnende Aufwendungen/Erträge, ausgenommen Steuern + <i>Aufwand</i> - <i>Ertrag</i>	1-s	Lt. GuV
c)	Erträge aus Steuergutschriften und Aufwendungen für Steuernachzahlungen, sofern nicht durch Rückstellungen gedeckt; Auflösung von nicht benötigten Steuerrückstellungen + <i>Aufwand</i> - <i>Ertrag</i>	1	Lt. GuV

d)	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen + <i>Aufwand</i>	1-s	Lt. GuV
e)	Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden + <i>Aufwand</i> - <i>Ertrag</i>	1-s	Anhang
f)	Emissionskosten für alle Eigenkapitalmaßnahmen + <i>Aufwand</i>	1-s	Anfrage
<b>4. Bilanzpolitische Spielräume:</b>			
a)	<p>Abschreibungen/Auflösungen von aktiven/passiven Konsolidierungsausgleichsposten gem § 261 HGB + <i>Abschreibungen/- Auflösungen</i></p> <p>Firmenwert gem § 203 Abs. 5 HGB/Unterschiedsbetrag gem § 202 Abs 2 Z 2 und 3 HGB (Umgründungsmehrwert, Firmenwert) <b>aus dem Einzelabschluss</b> bei Nichtaktivierung + <i>nichtaktivierter Firmenwert/UB</i> - <i>1/5 des Aktivierungsbetrages als fiktive Abschreibungskorrektur jährlich</i></p> <p>Firmenwert gem § 203 Abs 5 HGB/Unterschiedsbetrag gem § 202 Abs 2 Z 2 und 3 HGB (Umgründungsmehrwert, Firmenwert) <b>aus dem Einzelabschluss</b> bei Aktivierung <i>Angleichung auf fünfjährige, gleichmäßige Abschreibung</i></p>	1-s	<p>Anhang</p> <p>Anfrage</p> <p>Anfrage</p>
b)	Dotierung von österreichischen Pensionsrückstellungen zur Anpassung an das versicherungsmathematische Erfordernis, sofern die Dotierung über den sich bei 20jähriger Anpassung ergebenden Betrag hinausgeht + <i>Überdotierung</i>	1 ev. 1-s	Anhang

c)	Dotierung von Abfertigungsrückstellungen zur Anpassung an das nach § 211 Abs 2 HGB erforderliche Ausmaß, sofern die Dotierung über den sich bei 5jähriger Anpassung ergebenden Betrag hinausgeht + <i>Überdotierung</i>	1-s	Anhang
d)	Sonderfälle, ungewöhnliche und dispositive Rückstellungen + <i>Aufwand</i> - <i>Ertrag</i>	1 ev. 1-s	Anfrage
e)	Von verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht oder Minderheitsgesellschaftern erworbene immaterielle Vermögensgegenstände - <i>erstmalige Aktivierung</i> + <i>1/5 des Aktivierungsbetrages als fiktive Abschreibungskorrektur jährlich</i>	1-s	
<b>5. Steuerliche Korrekturen:</b>			
a)	Zunahme der un versteuerten Rücklagen - <i>latente Steuerlast</i>	s	<sup>1 1</sup>
b)	Abnahme der un versteuerten Rücklagen + <i>latente Steuerlast</i>	s	<sup>1 1</sup>
<b>= ÖVFA-KONZERNERGEBNIS</b>			
<b>6. Abzüglich Minderheitsanteile</b>		1	
<b>ÖVFA-KONZERNERGEBNISBASIS zur Berechnung des Ergebnisses je Anteilswert</b>			

<sup>1 1</sup> Werden für die Dotierung un versteuerten Rücklagen keine latenten Steuern aufwandswirksam gebildet, so wird dies im Rahmen dieser Formel nachgeholt.

### **6.3. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der ÖVFA-Ergebnisermittlung für Versicherungsgesellschaften**

In diesem Abschnitt werden einzelne Positionen der ÖVFA-Ergebnisermittlung für Versicherungsgesellschaften kommentiert. Soweit nichts anderes vermerkt ist, beziehen sich alle Erläuterungen sowohl auf den Einzel- als auch auf den Konzernabschluß.

Auch die Ergebnisermittlung für Versicherungen geht nun - analog zur Vorgangsweise bei Industrieunternehmen - vom Jahresüberschuß/fehlbetrag (Position 1 im oben dargestellten Schema) aus.

#### **zu 2. Korrekturen aus der versicherungstechnischen Rechnung:**

##### **a) Zunahme/Abnahme der Schwankungsrückstellung**

Die Schwankungsrückstellung ist ein bilanzpolitisches Instrument, das dem Risikoausgleich dient. Die Schwankungsrückstellung bildet gewissermaßen einen zusätzlichen Sicherheitspolster für Jahre mit überdurchschnittlich hoher Schadensbelastung und wirkt damit ergebnisglättend. Ihre Bildung richtet sich einerseits nach dem Prämienwachstum, andererseits nach dem Schadenssatz im Vergleich zum Durchschnitt der letzten 15 Jahre. Sie ist spartenspezifisch zu bilden und seit dem Geschäftsjahr 1991 obligatorisch.

Obwohl sie als Rückstellung firmiert, stehen ihr keine erwarteten Verpflichtungen gegenüber. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist sie als Rücklage zu sehen; auch in der versicherungswirtschaftlichen Literatur wird sie zumindest als Mischform von Eigen- und Fremdkapital gesehen.

Die ÖVFA sieht daher die Dotierung der Schwankungsrückstellung als Gewinnverwendung an und berücksichtigt die Dotierung der Rückstellung - unter Berücksichtigung der Steuerlatenz - ergebniserhöhend bzw. die Auflösung der Rückstellung ergebnismindernd. Die Argumentation, daß die Bildung der Rückstellung

- obligatorisch
- betraglich durch die Schwankungsrückstellungsverordnung determiniert und überdies
- steuerlich als Aufwand (bzw. Ertrag) anerkannt

sei, steht nach Ansicht der ÖVFA der gewählten Vorgangsweise nicht entgegen. Ähnliches gilt auch für die Risikorücklage und teilweise (abgesehen von der steuerlichen Behandlung) auch für die gesetzliche Rücklage.

Hinsichtlich des Steuerfaktors für die Korrektur ist bei - ausschließlich in Österreich - tätigen Versicherungsgesellschaften (1-s) zu korrigieren; bei Gesellschaften die auch in Deutschland

tätig sind (bzw. in anderen Märkten, wo die Bildung einer Schwankungsrückstellung vorgesehen ist), ist für die Berechnung des Korrekturfaktors ein Durchschnittssteuersatz heranzuziehen.

**b) 10% der Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (abzüglich des Anteils der Rückversicherer) in der Schaden- und Unfallversicherung**

Diese Rückstellung, branchenintern als „Schadensreserve“ bezeichnet, wird für die am Bilanzstichtag noch nicht erledigten Schäden sowie für Spätschäden gebildet. Sie setzt sich aus der Rückstellung für Leistungsverpflichtungen sowie der Rückstellung für Schadensregulierungsaufwendungen zusammen. Forderungen aus Regressen und Provenues werden saldiert. In der versicherungswirtschaftlichen Praxis erfolgt die Dotierung der Rückstellung aus Gründen der Vorsicht derart, daß in der Regel Abwicklungsgewinne entstehen: d. h. die Summe der Zahlungen für Vorjahresschäden und der Rückstellung für die weiterhin nicht erledigten Schäden liegt üblicherweise unter der dafür gebildeten Schadensreserve. In der Regel dürfte die Überdotierung 10-15% (bezogen auf die wahrscheinlich tatsächlich anfallenden Zahlungen) betragen.

Für eine periodengerechte Bereinigung müßte das ausgewiesene Ergebnis daher folgendermaßen bereinigt werden:

- Verringerung um den Abwicklungsgewinn (bzw. Hinzurechnung eines eventuellen Abwicklungsverlustes)
- Hinzurechnung der „Überdotierung“ der Schadensreserve für die noch nicht erledigten Schäden des Rechnungsjahres.

Beide Informationen stehen der externen Analyse nicht zur Verfügung (zumal es sich bei der zuletzt genannten Position um eine Schätzgröße handelt). Um die „Überdotierung“ zumindest pauschal zu erfassen geht die ÖVFA von der tatsächlichen Veränderung der Schadensreserve aus und korrigiert das Ergebnis im folgenden Ausmaß:

$$\text{Korrektur} = \text{Veränderung der Schadensreserve (netto)} \cdot 0,1 \cdot (1-s)$$

Mit dieser Art der Pauschalkorrektur wird unterstellt, daß die Schadensreserve im Durchschnitt um rd. 11% (genau um 11,1%) überdotiert wird. Hinsichtlich des Steuerfaktors für die Korrektur ist bei ausschließlich in Österreich tätigen Versicherungsgesellschaften (1-s) zu korrigieren; bei Gesellschaften, die auch in Deutschland tätig sind (bzw. in anderen Märkten, wo die Bildung einer Schwankungsrückstellung vorgesehen ist), ist für die Berechnung des Korrekturfaktors ein Durchschnittssteuersatz heranzuziehen.

**c) Veränderung der „Rückstellung für künftige Gewinnanteile“**

Die „Überdotierung“ der Rückstellung für Gewinnbeteiligungen der Versicherungsnehmer über das für erklärte sowie gutgeschriebene Gewinnanteile erforderliche Ausmaß hinaus,

führt in der Lebens- und Krankenversicherung zu einer Ergebnisglättung. In gewinnstarken Geschäftsjahren kann durch überdurchschnittliche Zuweisung zu dieser Rückstellung ein Polster für schwächere Jahre geschaffen werden, aus dem trotz schlechtem Gewinnverlauf eine über dem gesetzlichen bzw. geschäftsplanmäßigen Erfordernis liegende Zuschreibung von Gewinnanteilen erfolgen kann. Das VAG trägt diesem Sachverhalt dadurch Rechnung, daß die Rückstellung für künftige Gewinnbeteiligungen, also gewissermaßen der „freie“ Teil der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer, zu den Eigenmitteln einer Versicherungsgesellschaft zählt.

Nach Ansicht der ÖVFA ist daher das Jahresergebnis um die Veränderung der Rückstellung für künftige Gewinnanteile in der Lebens- und Krankenversicherung zu korrigieren (eine Erhöhung ergebniserhöhend, eine Verringerung ergebnismindernd). Bis jetzt wurde die Rückstellung für künftige Gewinnanteile lediglich von einer einzigen der börsennotierten Versicherungsgesellschaften ausgewiesen. Bei den Versicherungsgesellschaften, die sich diesem Beispiel auch künftig nicht anschließen, ist die Veränderung zu erfragen.

Ein gewisses Problem bei der Festlegung des Korrekturfaktors ergibt sich allerdings durch die im § 17 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz geregelte Mindestbesteuerung von Versicherungsgesellschaften. Überschreitet die Zuweisung an die Rückstellung für Gewinnbeteiligung 90% der Bemessungsgrundlage, erfolgt die Zuweisung de facto aus dem versteuerten Ergebnis und die Korrektur hätte mit dem Faktor 1 zu erfolgen, andernfalls mit dem Faktor  $(1-s)$ . Im Sinne einer Vereinheitlichung wird vorgeschlagen, sofern keine Zusatzangaben vom Unternehmen gemacht werden, generell mit dem Faktor  $(1-s)$  zu korrigieren.

### **Sonstige Korrekturen**

Die übrigen Korrekturen orientieren sich grundsätzlich an jenen der allgemeinen ÖVFA-Formel, wobei im Schema auf Positionen, die bei Versicherungen nicht von Bedeutung sind, verzichtet wurde (z. B. Korrektur für aktivierte Fremdkapitalzinsen).

Keine Korrektur ist vorgesehen für Gewinne aus Anlagevermögensabgängen. Es wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das aktive Portfoliomanagement zum ordentlichen Geschäft von Versicherungen gehört und daher grundsätzlich die Realisierung von Kursgewinnen und vergleichbare Sachverhalte keine bereinigungswürdigen Transaktionen darstellen. Eine Korrektur ist hingegen um solche Gewinne erforderlich, die aus dem Abgang strategischer Beteiligungen im Kerngeschäft (also Beteiligungen an Finanzdienstleistungsunternehmen) resultieren.